Die Satzung

des Vereins

“Die reichende Hand humanitäre Organisation e.V.”

§ 1 Name und Sitz

a) Der Verein führt den Namen:

Die reichende Hand humanitäre Organisation e.V.

b) Der Sitz des Vereins ist in Hamburg.

c) Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden. Sodann soll er den Zusatz e.V. führen.

d) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Wesen und Zwecks des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, Jugend- und Altenhilfe, der Katastrophen- und Wiederaufbauhilfe, des Tierschutzes, des Umweltschutzes.
2. Weiterhin ist der Zweck des Vereins die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte.
3. Weiterhin fördert der Verein mildtätige Zwecke i.S.d. §53 AO.
4. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

a) Die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit wird durch Essensausgabestellen oder Lunchboxen, finanzielle Spenden, Sachspenden in Form von Bekleidungen, Zelten, Decken, Hygieneartikeln, Bau von Wasserquellen bereitgestellt.

b) Die Förderung der Jugendhilfe wird durch den Bau von Kindergärten, Schulen, Waisenhäuser, medizinische Behandlungen sowie die Förderung der Erziehung bei Kindern und Jugendlichen in Waisenhäuser durch Betreuer stattfinden.
Des Weiteren soll die Förderung der Altenhilfe durch medizinisches Personal und Pflegekräfte, Mobilitätshilfen und der Bau von Seniorenheimen stattfinden. Beide Förderungen sollen durch finanzielle Spenden und Sachspenden in Form von Bekleidungen, Spielzeugen, Hygieneartikeln abgerundet werden.

c) Die Förderung der Katastrophen- und Wiederaufbauhilfe werden durch technische

Fahrzeuge, Versendung von Hilfspaketen, Essensausgabestellen oder Lunchboxen, Einsatzteams vor Ort, finanzielle Spenden, Sachspenden in Form von Bekleidungen, Decken, Zelten, Hygieneartikeln stattfinden.

d) Die Förderung des Tierschutzes wird durch medizinische Untersuchungen und Behandlungen, Sachspenden zum Beispiel in Form von Tierfutter und Tierspielzeuge bereitgestellt.

e) Die Förderung des Umweltschutzes wird durch finanzielle Spenden an Vereine oder Stiftungen investiert. Zum Beispiel an Vereine oder Stiftungen die Maßnahmen gegen das Insektensterben ergreifen.

f) Die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte werden durch Bau von Unterkünften, Versendung von Hilfspaketen, Essenausgabestellen oder Lunchboxen, Hygieneartikeln, finanzielle Spenden, Sachspenden in Form von Bekleidung, Decken, bereitgestellt.

g) Die Förderung mildtätiger Zwecke werden durch Bereitstellung von Basisgesundheitsdiensten für Arme und Bedürftige durch medizinisches Personal, Medizinprodukte- und Geräte, Medikamente zur Verfügung gestellt. Die Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind wird durch medizinisches Personal und Pflegekräfte, Mobilitätshilfen, finanzielle Spenden und Sachspenden bereitgestellt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft kann jene volljährige natürliche Personen sowie juristische Personen erwerben.
3. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

4. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich insbesondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist zu begründen. Der betroffenen Person steht Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig über den Antrag entscheidet. Über das zustehende Recht wird in der Ablehnung unterrichtet.
2. Die Aufnahme als förderndes Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand. 3. Mit dem Vereinsbeitritt und Aufnahme in den Verein anerkennt jedes Mitglied die Bestimmungen und Vorgaben dieser Satzung, die ergänzenden Richtlinien und Ordnungen sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands nach schriftlicher Zustimmung des Aufsichtsrates aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Rückstand ist.

§ 7 Finanzmittel

1. Der Verein bestreitet die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Mittel insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und religiöse Pflichtabgaben.
2. Der Vorstand legt den Mitgliedsbeitrag, sowie dessen Staffelung, Fälligkeit und Zuzahlungen fest. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrages erhoben werden.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstands fort.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, sowie dem Kassenwart.
3. Der Vorsitzende ist nur mit Stellvertreter oder dem Kassenwart vertretungsberechtigt.
4. Bei Abwesenheit des Vorstandsvorsitzenden, soll der Stellvertreter und der Kassenwart zusammen den Verein vertreten.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, wird nur der Vorstand aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder für die restliche Amtszeit des Vorstandes ergänzen.
6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden den Mitgliedern mitgeteilt.
7. Den Vorstandsmitgliedern kann unter Beachtung des Vereinshaushaltes und der Vereinsfinanzierung eine angemessene Vergütung nach Maßgabe der steuerrechtlichen Vorgaben für ihre Tätigkeit gewährt werden. Über die Höhe und Personen beschließt der Vorstand.
8. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung der Vereinsziele und zur Lösung fachspezifischer Probleme Ausschüsse bilden und dafür sachkundige Personen berufen. Die Ausschüsse können auf unbestimmte Zeit gebildet und je nach Sachlage vom Vorstand wieder aufgelöst werden.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen wird.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie die Aufstellung der Tagesordnung.
b) Ausführungen von Beschlüssen der Mitgliedsversammlung und des Aufsichtsrats.
c) Vorbereitung des Hauptplanes, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts.

d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Fördermitgliedern, sowie die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmungsgleichheit entscheidet der Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall der Stellvertretende. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
2. In den Sitzungen gefasste Beschlüsse sind vom Protokollführer schriftlich festzuhalten und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich beantragt.
3. Die Mitgliedsversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichts des Vorstands
b) Entlastung des Vorstands
c) Wahl des neuen Vorstands
d) Änderung der Satzung
e) endgültige Entscheidung über die vom Vorstand abgelehnten Mitgliedschaftsanträge 4. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung separat zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichende Mehrheit vorgeschrieben sind. Die Abstimmungsart entscheidet der Versammlungsleiter.
6. Sitzungen der Mitgliederversammlung, die über Änderungen der Satzung beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder erschienen sind.
7. Ist eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. In den Sitzungen gefasste Beschlüsse sind vom Protokollführer schriftlich festzuhalten und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 14 Einladung der Mitgliederversammlung

1. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Datum, Ort und Zeit einzuladen. Die schriftliche Einladung ist an die zuletzt schriftlich mitgeteilte Mitgliedanschrift zu richten. 2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 15 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel gültigen Stimmen beschlossen werden.
- Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzende vertretungsberechtigter Liquidator.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit sowie der Jugend- und Altenhilfe.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Erfüllungsort und der Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten, sowie alle Ansprüche, Forderungen und Verbindlichkeiten ist der Vereinssitz.



Meltem Gümüs
Gründungsmitglied

Hamburg, den 19.10.2025